

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 71 Goch

Inhalt:

1. Allgemeine Planungsvorgaben
2. Anlass, Ziel und Inhalt der Planung
3. Ver- und Entsorgung
4. Natur und Landschaft
5. Artenschutz
6. Boden/Altlasten
7. Wasserwirtschaft
 - 7.1 Grundwasser
 - 7.2 Oberflächengewässer
 - 7.3 Niederschlagswasser
 - 7.4 Schmutzwasser
8. Schallschutz
9. Umweltbericht
 - 9.1 Das Vorhaben und seine Lage im Stadtgebiet
 - 9.2 Vorgaben durch Fachplanungen
 - 9.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - 9.3.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz
 - 9.3.2 Schutzgut Tier / Pflanze
 - 9.3.3 Schutzgut Boden / Altlasten
 - 9.3.4 Schutzgut Wasser
 - 9.3.4.1 Grundwasser
 - 9.3.4.2 Oberflächengewässer
 - 9.3.4.3 Schmutzwasser
 - 9.3.4.4 Niederschlagswasser
 - 9.3.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 9.3.6 Schutzgut Landschaft
 - 9.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 9.3.7.1 Baudenkmale
 - 9.3.7.2 Bodendenkmale
 - 9.3.7.3 Sonstige Bauwerke
 - 9.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - 9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante
 - 9.4.1 Flächennutzungsplanänderung
 - 9.4.2 Vorhandene Nutzung
 - 9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Auswirkungsprognose
 - 9.5.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz
 - 9.5.2 Schutzgut Tier / Pflanze
 - 9.5.2.1 Schutzgut Tier
 - 9.5.2.2 Pflanzen
 - 9.5.3 Schutzgut Boden / Altlasten
 - 9.5.4 Schutzgut Wasser
 - 9.5.4.1 Grundwasser
 - 9.5.4.2 Oberflächengewässer

- 9.5.4.3 Schmutzwasser
- 9.5.4.4 Niederschlagswasser
- 9.5.5 Schutzgut Klima / Luft
- 9.5.6 Schutzgut Landschaft
- 9.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 9.5.7.1 Baudenkmale
 - 9.5.7.2 Bodendenkmale
 - 9.5.7.3 Sonstige Bauwerke
- 9.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 9.7 Mögliche Planalternativen
- 9.8 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten
- 9.9 Überwachung erheblicher Auswirkungen
- 9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

- 10. Denkmalschutz
 - 10.1 Baudenkmale
 - 10.2 Bodendenkmale

- 11. Realisierung

1. Allgemeine Planungsvorgaben

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 09.06.2015 mit der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch beauftragt.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ende der Gemarkung Goch, westlich der Bahnstrecke Goch-Kleve und südlich des Gocher Berges. Die genaue Umgrenzung ist aus dem zeichnerischen Teil eindeutig ersichtlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch soll eine Sicherung und Erweiterung der bestehenden Sportanlagen erreicht werden.

Der Flächennutzungsplan wird für das Plangebiet von Fläche für die Forstwirtschaft in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen geändert.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch hat eine Größe von 3,64 ha.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch befinden sich Niederspannungsfreileitungen und eine Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen, die auch so im Plan dargestellt sind. Nach Forderung der West-Netz GmbH sind Erweiterungsmaßnahmen der Sportanlage mit der West-Netz GmbH frühzeitig abzustimmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann es erforderlich sein, dass Mitarbeiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf das Gelände betreten müssen. Dies ist ihnen zu ermöglichen. Nach Feststellungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann im Plangebiet eine Belastung mit Kampfmitteln des 2. Weltkrieges nicht ausgeschlossen werden. Empfohlen wird daher eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Flächen sowie bei zusätzlichen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten und Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsdetektion.

2. Anlass, Ziel und Inhalt der Planung

Der Sportverein Alemannia Pfalzdorf, der im Breitensport eine große Jugendabteilung, eine Behindertensportabteilung und eine Bogenschießabteilung mit behinderten Mitgliedern unterhält, hat, um einen geordneten und effektiven Trainingsbetrieb zu ermöglichen, den Antrag auf Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen gestellt. Es soll ein weiterer Trainingsplatz, ein Kleinspielfeld und eine normgerechte Bogenschießanlage mit Zufahrt für 6 Behindertenparkplätze geschaffen werden.

Es wird eine Baufläche für eine Fertigarage von 3 m x 6 m für Rasenmäher usw. und ein Blockhaus von 5 m x 5 m als Lagerraum für Ausrüstung und Material, festgesetzt. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung, so dass der grundsätzliche Charakter als Grünfläche erhalten bleibt, die ausschließlich der Zweckbestimmung der Grünfläche dient.

Nach Angaben der Stadtwerke Goch befinden sich im Bereich südlich der Straße „Am Gocher Berg“ Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.

Vor Beginn von Erdarbeiten in diesem Bereich ist eine Abstimmung mit den Stadtwerken erforderlich.

Um die Bogenschießanlage werden anzupflanzende Bäume als Sichtschutz und Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Parkplätze und Umkleiden werden auf den Flächen und Anlagen der nördlich angrenzenden vorhandenen Sportanlage genutzt.

3. Ver- und Entsorgung

Außer einer vorhandenen Stromversorgung werden für die geplante Nutzung im Plangebiet keine weiteren Ver- und Entsorgungseinrichtungen benötigt.

4. Natur- und Landschaft

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auszugleichen.

Es ergibt sich grundsätzlich keine Änderung bei der Grundbewertung der Flächen. Die Wertigkeit von 2 Punkten bleibt bei vorhandener Grünfläche in Intensivrasen oder Grünfläche geplant die Gleiche.

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume bleiben bestehen.

Eine reduzierte Wertigkeit ergibt sich für die wassergebundene Fläche für die Zufahrt und die Behindertenstellplätze. Bei einer Wertigkeit von 1.0 für diese Flächen ergibt sich bei einer Größe von 990 qm ein Defizit von 990 Punkten. Für die Nebengebäude für Pflegegeräte, Material und Sportgeräte ergibt sich bei einer Größe von max. 48 qm bei nachgeschalteter Versickerung ein Defizit zum Bestand von 1,5 Punkten x 48 qm = 72 Punkte.

Dieses ergibt dann ein Gesamtdefizit von 1062 Punkten, dass durch die Baumpflanzung von ca. 30 Hochstämmern der Arten Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Birke und Eberesche mit einem Stammumfang von 20-35 cm im Bereich der Bogensportanlage kompensiert wird (30 Bäume x 25 qm x 6 Punkte ergibt eine Aufwertung von 4500 Punkten).

5. Artenschutz

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe einer FFH-Gebietes und nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und steht auch in keinem räumlichen oder funktionalen Bezug zu einem FFH- oder Naturschutzgebiet. Nördlich des Plangebietes grenzt, getrennt durch die Straße „Am Gocher Berg“ ein Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet.

Im Messtischblatt 4302 (Naturschutzinformation NRW) sind die planungsrelevanten Arten (Artenschutz) aufgeführt.

Im Plangebiet sind keine nach den Artenschutzbestimmungen schützenswerten Tier- oder Pflanzenarten bekannt.

Bei Ortsbesichtigungen im Plangebiet wurden keine Arten aus der Liste der geschützten Arten in NRW vorgefunden. Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein einer dieser Arten.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die möglichen, im räumlichen Zusammenhang zum Planvorhaben liegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Arten aus der o.g. Liste durch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen negativ berührt werden.

Die vorhandenen Populationen werden durch die Realisierung der Planung keinesfalls dauerhaft geschädigt oder in ihrem Bestand gefährdet.

Fazit:

Das Planvorhaben ist in seinen Auswirkungen so gering, dass eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu erwarten ist und damit die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind bei der Baufeldfreiräumung (Rodung von Bäumen und Sträuchern während der Brutzeit) zu beachten.

Der derzeitige Baumbestand bleibt bestehen.

Der Verbotstatbestand des § 39 (5) BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.

6. Boden/Altlasten

Nördlich des Plangebietes liegt unter dem vorhandenen Sportplatz die im Altlastenkataster des Kreises Kleve dargestellte Altlastenfläche Nr. 0053 einer ehem. Deponie.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde bei Kreis Kleve geht von dieser Altlast für die Fläche des Bebauungsplanes 71 Goch und der dort geplanten Nutzung als Sportanlage keine Gefahr aus.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Grundwasser

Für das Grundwasser entstehen keine Veränderungen.

7.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

7.3 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird weiterhin, wie bisher, über die Fläche versickert.

7.4 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt durch die geplante Nutzung im Plangebiet nicht an.

8. Schallschutz

Für die schalltechnische Bewertung des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch wurde eine Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Schallschutz IFS durchgeführt. Hierbei kam Herr Dipl.-Ing. Uwe Ritterstaedt in der Untersuchung Nr. 010116 vom 02.02.2016 zu dem Ergebnis, dass die Sportplatzerweiterung keine Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte bewirkt und somit keine Schallschutzmaßnahmen oder andere Auflagen notwendig sind.

Im Rahmen der Untersuchung wurde auch das alte Sportplatzgelände Reuterstraße/Stadionstraße untersucht. Für diese Fläche werden die Richtwerte für die Bebauung an der Stadionstraße Sonntags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr geringfügig überschritten. Diese Überschreitung wird ausschließlich durch die Altanlage und nicht durch die Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch verursacht.

Die geringfügige Überschreitung der Altanlage ist unter Berücksichtigung eines seit Jahrzehnten vorhandenen Zustandes (Altanlagenbonus) hinzunehmen.

Für den Bebauungsplan Nr. 71 Goch sind keine Maßnahmen erforderlich.

9. Umweltbericht

9.1 Das Vorhaben und seine Lage im Stadtgebiet

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Goch, westlich der Bahnstrecke Goch – Kleve, und südlich der Straße „Am Gocher Berg“.

9.2 Vorgaben durch Fachplanungen

Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan 1999 (GEP 99) berücksichtigt. Im Gebiet der Stadt Goch gelten die Landschaftspläne des Kreises Kleve – Nr. 9 vom 06.10.1982 und Nr. 6 vom 08.02.2000. Im Einzelfall werden diese und die in weiteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zum Umweltschutz angewendet.

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch ist der Landschaftsplan Nr. 9 des Kreises Kleve gültig. Nördlichen des Teils des Plangebietes ist dort eine Landschaftsschutzfläche dargestellt. Diese Fläche wird seit Jahrzehnten als Sportanlage für den Breitensport genutzt. Eine Änderung dieser Nutzung ist nicht geplant.

Die Untere Landschaftsschutzbehörde beim Kreis Kleve hat in ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 angegeben, dem Kreistag zu empfehlen den Landschaftsplan im Bereich der 94. Flächennutzungsplanänderung anzupassen. Dieses ist auch unter Betrachtung der seit Jahrzehnten vorhandenen und weiterhin bestehenden Nutzung als Sportanlage unproblematisch.

9.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

9.3.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz

Im Plangebiet sind Wohnungen weder vorhanden noch geplant.

Es handelt sich um eine vorhandene Sportanlage, die für den Breitensport erweitert werden soll. Die Erweiterungsflächen sollen zum größten Teil zum Training und Spielbetrieb für Jugendfußballmannschaften und als Bogenschießanlage (Behindertensport) genutzt werden.

Für die das Plangebiet umgebende vorhandene Bebauung geht laut Schallgutachten des Büros für Schallschutz IFS mit Gutachten Nr. 010116 vom 02.02.2016 von der Planänderung keine über den Grenzwerten liegende Belastung aus. Somit werden die Belange des Menschen nicht negativ berührt.

9.3.2 Schutzgut Tier / Pflanze

Die Plangebietsflächen werden zum größten Teil als Breitensportanlage und als Erweiterungsfläche für diese vorhandene Sportanlage genutzt.

Die gesamten Flächen (Rasen- und Grünflächen) werden regelmäßig gemäht.

Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve ergab auch keine Hinweise auf schützenswerte Tier- und Pflanzenarten. Somit gibt es keine negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten.

9.3.3 Schutzgut Boden / Altlasten

Das Plangebiet liegt an der Schnittstelle zwischen Niersebene (Plangebiet) und Pfalzdorfer Plateau nördlich des Plangebietes. Die Erweiterungsfläche der Sportanlage liegt in der Niersebene, die sich von Süden kommend mit breiter Talniederung darstellt. Im Norden wird die Ebene von dem Pfalzdorfer Plateau und der Sanderterrasse des Reichswaldes begrenzt, im Westen von dem Hauptterrassensporn der Weezer Hees, der sie gegen das Maastal abgrenzt, während sie nach NW allmählich mit dem Maastal in eine offene Verbindung übergeht. Als Leitbodentyp dominiert Niedermoor aus Niedermoortorf mit sandig-lehmiger Deckschicht aus Bach- und Flussablagerungen (Holozän) sowie mit künstlichem Bodenauftrag, vielfach über sandigem Hochflutlehm (Holozän, Pleistozän), darunter Sand und Kies der Niederterrasse (Pleistozän).

Nördlichen des Plangebietes liegt unter dem vorhandenen Sportplatz die im Altlastenkataster des Kreises Kleve dargestellte Altlastenfläche Nr. 0053 einer ehem. Deponie.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve geht von dieser Altlast für die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch und der dort geplanten Nutzung als Sportanlage keine Gefahr aus.

9.3.4 Schutzgut Wasser

9.3.4.1 Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einer der grundwasserreichsten Regionen Nordrhein-Westfalens. Das Grundwasser kommt in erster Linie in den quaternären Sanden und Kiesen der Niederterrasse bzw. unteren Mittelterrasse vor. Diese Grundwasserstockwerke besitzen eine günstige Durchlässigkeitsstufe, die sich günstig auf die Grundwassererneuerung auswirkt. Der mittlere Grundwasserstand ist laut Grundwassergleichenkarte L 4302, Stand April 1988, mit 13 m - 14 m ü. NN anzusetzen (Grundwasserflurabstand ca. 1,0 bis 1,5 m). Außerdem liegt das Plangebiet im Grundwasserschwankungsbereich von 0-4 dm (Bodenkarte NRW Blatt 4302). Die Fließrichtung ist in westlicher Richtung zum Vorfluter Niers ausgerichtet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Grundwasserschutz-zonen.

9.3.4.2 Oberflächengewässer

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

9.3.4.3 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt im Plangebiet nicht an.

9.3.4.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird weiterhin, wie bisher, über die Fläche versickert.

9.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Stadtgebiet von Goch hat aufgrund seiner topographischen Lage ein einheitliches Klima. Die folgenden Angaben wurden dem Klimaatlas NRW entnommen.

Goch liegt im „Niederrheinischen Tiefland“, in Höhenlagen zwischen 13 m und 40 m über NN. Die Lufttemperatur liegt im Schnitt bei 9° C. Wichtiger Kaltluftproduzent ist der im Nordwesten gelegene „Reichswald“. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 3 bis 3,5 m/s. Die Hauptwindrichtungen liegen im Bereich Süd bis West, wobei Südwest dominiert.

9.3.6 Schutzgut Landschaft

Es erfolgt im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine Veränderung des Landschaftsbildes. Der Landschaftsplan wird wie im Punkt 9.2 beschrieben für die nördlich außerhalb des Plangebietes gelegene Fläche angepasst.

9.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

9.3.7.1 Baudenkmale

Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmale.

9.3.7.2 Bodendenkmale

Über Bodendenkmale ist nichts bekannt. Sollten wider Erwarten Bodendenkmalfunde gemacht werden, sind sie unverzüglich gem. § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der zuständigen Behörde zu melden. Ferner sind sie § 16 Denkmalschutzgesetz zu sichern.

9.3.7.3 Sonstige Bauwerke

Im Plangebiet gibt es keine Bauwerke, deren Existenz durch die Planung bedroht wird.

9.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Gefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Auswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Die nachfolgende Tabelle weist diese Beziehungen zusammenfassend aus:

Schutzgut: Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern:

Mensch	Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- u. Tierwelt für die Erholung des Menschen, insbesondere Waldflächen; Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung, Trinkwasserversorgung; Boden als Grundlage für Landwirtschaft und Rohstoffe; unbelastetes Klima – Luft für das Wohlbefinden.
Tier/Pflanze	Abhängigkeit vom Standort; Bedeutung von Wald- u. Wasserflächen für den regionalen Klimaausgleich und lufthygienische Ausgleichsfunktionen; bestehende Vorbelastungen der Lebensräume.
Boden	Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere: Bodenwasserhaushalt – Regelfunktionen für den Wasserhaushalt der Landschaft – Grundwasserneubildung, -schutz; Vorbelastung durch Nutzungseinflüsse;
Wasser	Abhängigkeit des oberflächennahen Grundwasserhaushalts von hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnissen; oberflächennahes Grundwasser und seine Bedeutung für die Biotopentwicklung sowie den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern; Abhängigkeit der Gewässerdynamik von Relief, Boden, Vegetation, Nutzung, Klima, Abhängigkeit des Selbstreinigungsvermögens von der Besiedlung mit Tieren und Pflanzen; Bestehende Vorbelastungen;
Klima/Luft	Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere; Anthropogene Vorbelastungen;
Landschaft	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von abiotischen und biotischen Standortfaktoren; bestehende Vorbelastungen durch Nutzungseinflüsse;
Kultur- u. Sachgüter	Wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung von Denkmalen; Versorgung mit Energie und Rohstoffen

9.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante

9.4.1 Flächennutzungsplanänderung

Die Darstellung als Waldfläche im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1976 ist für das Gebiet der derzeit durchgeführten 94. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachvollziehbar. Auf dieser Fläche hat es in den letzten Jahrhunderten keine Waldfläche gegeben und es war nach allen Recherchen niemals geplant, an dieser Stelle eine Waldfläche anzulegen.

Die 94. FNP-Änderung ist somit eine Anpassung an den langjährig vorhandenen Bestand.

9.4.2 Vorhandene Nutzung

Gegenüber der vorhandenen Nutzung ergeben sich keine Veränderungen.

9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustanden bei Durchführung der Planung - Auswirkungsprognose –

9.5.1 Schutzgut Mensch / Erholung / Immissionsschutz

Für Menschen und deren Erholung hat die Planung keine negativen Auswirkungen. Vielmehr werden durch die Anlage; Erweiterung und Festschreibung von Sportflächen auf Grünflächen die Grundlagen für positive Entwicklung zur Freizeitgestaltung, Erholung und körperliche Fitness im Grünen geschaffen.

Maßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes sind, wie in Pkt. 9.3.1 beschrieben, nicht erforderlich.

9.5.2 Schutzgut Tier / Pflanze

9.5.2.1 Schutzgut Tier

Im Plangebiet sind nach Aussage der Unteren Landschaftsschutzbehörde beim Kreis Kleve keine schutzwürdigen Tierpopulationen vorhanden. Für alle anderen Tierarten kann es durch die erhöhte Nutzungsdichte zu temporärer Unruhe kommen. Für diesen Fall gibt es in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ausreichend und qualitativ hochwertige Rückzugsmöglichkeiten.

9.5.2.2 Pflanzen

Schützenswerte Pflanzen sind im Plangebiet nicht bekannt. Die vorhandene Nutzung als Grünfläche mit regelmäßiger Maht verändert sich nicht.

Durch die Ausgleichsbilanzierung im Pkt. 4 der Begründung und durch die im Bebauungsplanverfahren festzusetzenden anzupflanzenden Bäume wird der minimale Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

9.5.3 Schutzgut Boden / Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, die die künftige Nutzung beeinträchtigen können, vor.

Von der vorhandenen Altlast im Bereich des Stadions gehen nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve keinerlei Gefahren für Mensch und Umwelt aus. Da der Boden bereits als anthropogen überformt anzusehen ist, führt die vorhandene und zukünftige Nutzung nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

9.5.4 Schutzgut Wasser

9.5.4.1 Grundwasser

Durch die geplante Nutzung entstehen kaum zusätzliche versiegelte Flächen. Das gesamte Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Plangebietsfläche versickert, so dass das Grundwasser nicht beeinflusst wird.

9.5.4.2 Oberflächengewässer

Am und im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

9.5.4.3 Schmutzwasser

Im Plangebiet fallen keine Schmutzwässer an.

9.5.4.4 Niederschlagswasser

Das gesamte Niederschlagswasser wird weiterhin, wie bisher, über die Fläche versickert.

9.5.5 Schutzgut Klima / Luft

Gegenüber dem derzeitigen Zustand ändert sich nichts.

9.5.6 Schutzgut Landschaft

Das vorhandene Landschaftsbild wird nicht verändert. Im Bebauungsplanverfahren wird die geplante Bogenschießanlage durch ein Pflanzgebot von ca. 30 Bäumen zusätzlich eingegrünt.

9.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

9.5.7.1 Baudenkmale

Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmale.

9.5.7.2 Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten wider Erwarten Bodenfunde gemacht werden, sind sie unverzüglich gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der zuständigen Behörde zu melden. Ferner sind sie gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NRW zu sichern.

9.5.7.3 Sonstige Bauwerke

Bausubstanz ist im Plangebiet nicht vorhanden.

9.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Planaufstellung führt zu keiner Verschlechterung des heutigen Zustandes. Durch die Festsetzung von Baumpflanzungen im Bebauungsplanverfahren wird der geringfügige Ausgleich vollständig im Plangebiet kompensiert.

Die genaue Ausgleichsbilanzierung ist unter Pkt. 4 dieser Begründung dargelegt.

9.7 Mögliche Planalternativen

Da die geplante Sportanlagenerweiterung in direktem Bezug zu den vorhandenen Sportanlagen im Plangebiet und nördlich des Plangebietes stehen – hier müssen dort vorhandene Umkleiden, Duschen, Toiletten und Sanitätsräume mitgenutzt werden – gibt es für die geplante Erweiterung im Umfeld der vorhandenen Anlagen keine Alternative.

Ein Verzicht auf die Planung stellt auch keine Alternative dar. Die positiven Auswirkungen für Freizeit, Erholung und körperliche Fitness im Grünen ist im Vergleich zu den nicht vorhandenen oder nur minimalen Veränderungen der anderen Schutzgüter zu vernachlässigen.

9.8 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Es gab keine Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Informationen. Die zu erwartende Lärmbelastung wurde durch ein Büro für Schallschutz ermittelt, das zu dem Ergebnis führte: Es sind keine Schallschutzmaßnahmen für Lärmquellen innerhalb des Plangebietes erforderlich.

9.9 Überwachung erheblicher Auswirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 71 Goch hat keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Daher muss keine Überwachung erfolgen.

Dennoch beachten die einzelnen Dienststellen der Stadt Goch (Bauaufsicht, Ordnungsamt, Straßenkontrolle) im Rahmen ihrer Aufgaben ständig die Entwicklung. Stellen sie selbst gesetzeswidrige Zustände fest oder werden ihnen diese angezeigt, leiten sie – ggf. in Abstimmung/Zusammenarbeit mit weiteren zuständigen Fachdienststellen – entsprechende Maßnahmen ein. Dies gilt auch, wenn von anderen Behörden gem. § 4 (3) BauGB unerwartete Ereignisse oder Missstände gemeldet werden, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgestellt haben.

9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Bebauungsplan Nr. 71 Goch wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage festgesetzt. Die Fläche des Plangebietes wurde bislang als Grünfläche für Sportanlagen und als Fläche für die Landwirtschaft genutzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 Goch sind im Vergleich zur vorhandenen Nutzung keine nennenswerten negativen Auswirkungen zu erkennen.

10. Denkmalschutz

10.1 Baudenkmale

Im Plangebiet gibt es kein Baudenkmal.

10.2 **Bodendenkmale**

Im Plangebiet gibt es keine Bodendenkmale.

Sollten Bodenfunde gemacht werden, sind sie unverzüglich gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW der zuständigen Behörde zu melden. Ferner sind sie gemäß §16 Denkmalschutzgesetz NRW zu sichern.

11. **Realisierung**

Die Umsetzung der Planung erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Goch, 01.09.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag: